

ARBEITSSICHERHEIT

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Montage auf Asbestzementdächern verboten

In zunehmendem Maße befassen sich Menschen mit alternativen Energiequellen, wie z. B. Sonnenenergie. Sie versuchen, auf diese Weise Energiekosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Die Bundesregierung unterstützt dies, indem sie für die Errichtung und die Erweiterung von Solaranlagen Fördermittel zur Verfügung stellt. Das führt dazu, dass verstärkt Photovoltaik- und thermische Solaranlagen auf Dächern privater oder gewerblicher Gebäude installiert werden.

Bei der Montage der Anlagen auf herkömmlichen Dächern gibt es prinzipiell keine Schwierigkeiten. Soll die Anlage allerdings auf ein Asbestzementdach aufgebracht werden, so ergeben sich einige Probleme:

Aus statischen Gründen erfordert die Montage der Solaranlagen eine Vielzahl von Befestigungspunkten auf dem Dach. Dazu müssen die Asbestzementplatten durchgebohrt oder anderweitig mechanisch bearbeitet werden. Bei diesen Tätigkeiten kann die Freisetzung gesundheitsgefährdender, krebserzeugender Asbestfasern nicht ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass die Dächer zum Teil alt, verwittert und deshalb brüchig sein können. Aufgrund eingeschränkter Tragfähigkeit besteht hier eine erhöhte Absturzgefahr.

Rechtliche Grundlage

In der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) ist festgelegt, dass die Verwendung von asbesthaltigen Erzeugnissen (u. a. Asbestzementplatten) verboten ist (§ 18 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 Abs. 1 GefStoffV).

Ausgenommen von diesem Verbot sind so genannte Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten).

Es stellt sich die Frage, ob die Installation von Solaranlagen zu diesen

ASI-Arbeiten zählt. Nach den geltenden Rechtsvorschriften (GefStoffV) fällt die Installation von Photovoltaik- und thermischen Solaranlagen auf Asbestzementdächern unter das Verwendungsverbot und gilt nicht als Instandhaltungsarbeit nach der TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“.

Das heißt, derartige Arbeiten sind nicht zulässig.

In der Neufassung der TRGS 519 soll insbesondere auf dieses Verbot hingewiesen werden. Das Verbot gilt übrigens auch im privaten Bereich. Verstöße gegen diese Vorschriften können gemäß der GefStoffV als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bestraft werden. Im Falle grober Fahrlässigkeit kann es sogar als Straftat bewertet werden.

Verfahrensweise bei der Errichtung

Ist vorgesehen, auf einem Dach eine Photovoltaik- oder eine thermische Solaranlage zu errichten, so ist zu prüfen, ob die Dachabdeckung asbesthaltig ist. Diese Angaben ergeben sich entweder aus den Bauunterlagen oder durch Überprüfung einer Materialprobe auf Asbest.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Dacheindeckungen aus Wellplatten, die älter als 20 Jahre sind, Asbest enthalten. Stellt sich heraus, dass die Platten asbesthaltig sind, so sind diese vor der Montage zu entfernen.

Diese Arbeiten dürfen nur von sachkundigen Fachfirmen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen gemäß der TRGS 519 durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob das Dach mit asbestfreien Platten ausgeführt werden kann oder ob die Solarmodule als Dacheindeckung dienen können. Im letzteren Fall ist zur Befestigung eine Rahmenkonstruktion erforderlich.

Muster-Gefährdungsbeurteilungen für Gefahrstoffe

Der Unternehmer ist verpflichtet, Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und zu dokumentieren. Gerade die Gefährdungsbeurteilung nach § 7 der Gefahrstoffverordnung stellt die Verantwortlichen dabei häufig vor Probleme.

Die BGFE bietet deshalb im Internet acht Muster-Gefährdungsbeurteilungen zum Herunterladen an: www.bgfe.de/medien (Hilfsmittel/Kontrolle der Arbeitssicherheit).

Kooperation mit der BG

In Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE), Köln, informiert der **ep** auf dieser Seite über aktuelle Themen der Arbeitssicherheit.